

Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 52 Abs. 1, 3 und 4, 53 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11) in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet u.a.:
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen;
 2. die Abfuhr des in Abwassergruben gesammelten Schmutzwassers und das Behandeln in Abwasseranlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung;
 3. die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen und das Behandeln in Abwasseranlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung;
 4. die Überwachung des Betriebes von zugelassenen Kleinkläranlagen, sofern diese Überwachung von der oberen Wasserbehörde nicht dem Grundstückseigentümer übertragen wurde.
- (2)
 1. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaues (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Stadt.
Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder Aus- oder Umbau oder Unterhaltung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
 2. Die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sind von einer Überbauung oder Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten, wenn diese den ordnungsgemäßen Betrieb oder den Bestand der Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können.

- (3) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem u. a.) legt die Stadt fest.
- (4) Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 2, 5, 6, 14, 16, 17, 19 und 20 dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Für die Entsorgung des Abwassers erhebt die Stadt Koblenz Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung
Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasser-anlagen.
2. Öffentliche Abwasseranlagen
Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, abzuleiten und das klärflichtige Abwasser den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören u.a. die Kläranlagen, die Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regentlastungsanlagen, Pumpwerke, Düker, Gräben und die sonstigen der Beseitigung des Abwassers dienenden Einrichtungen sowie die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Anlagenteile zur mobilen Entsorgung des Abwassers aus Abwassergruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Stadt Koblenz auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages oder einer dinglichen Sicherung in Anspruch nimmt.

Ansonsten sind Abwasseranlagen auf privaten Flächen keine öffentlichen Abwasseranlagen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit

Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Grundstücksanschlusskanal
Grundstücksanschlusskanal ist der Verbindungskanal zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze des öffentlichen Verkehrsraums.
5. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

6. Grundstückseigentümer/ in
Grundstückseigentümer/in ist derjenige/diejenige, der/die im Grundbuch als Eigentümer/in eingetragen ist. Ihm/Ihr gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Unter dem in dieser Satzung verwendeten Begriff „Grundstückseigentümer“ oder sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen ist immer auch die weibliche Form zu verstehen.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen auf Grundstücken, die der Sammlung, Rückhaltung (Abwassergrube), Behandlung (Kleinkläranlage), Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschlusskanal sowie der Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser dienen.
8. Kanäle
Kanäle sind Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Entsorgungsgebiet.
9. Abwassergruben
Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung von anfallendem Schmutzwasser dienen.
10. Kleinkläranlagen
Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung von anfallendem Schmutzwasser bis zu einem täglichen Schmutzwasseranfall von max. 8 cbm.
11. Anschluss
Anschluss ist die Herstellung der Verbindung zwischen dem Grundstücksanschlusskanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.

12. Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge eines Abwassers. Er kann sich auf einen Teilbereich der Grundstücksentwässerungsanlage oder eine einzelne Anlage beziehen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch für den Anschluss nach Art, Lage und Umfang geeignete und betriebsbereite öffentliche Abwasseranlagen erschlossen sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsbereiten öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf Anlagen Dritter nur, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

- (1) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder unverhältnismäßige Maßnahmen oder Kosten erfordert.
- (2) Kein Anschlussrecht besteht für Niederschlagswasser, dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung vorhandene Anschlüsse für Niederschlagswasser sind hiervon nicht betroffen, solange keine wesentlichen baulichen Änderungen auf dem Grundstück eintreten.
- (3) 1. Solange für ein Grundstück kein Anschlussrecht besteht, kann dem Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag gestattet werden, dass ein Grundstücksanschlusskanal, ggfls. auch ein provisorischer Grundstücksanschlusskanal, hergestellt wird. Der Grundstückseigentümer hat sich zuvor schriftlich zu verpflichten, die hierdurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Auf Verlangen der Stadt sind Vorauszahlungen auf die Baukosten zu leisten. Der Grundstückseigentümer hat alle erforderlichen Rechte, Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen und diese der Stadt mit dem Entwässerungsantrag vorzulegen.

2. Der Grundstücksanschlusskanal wird durch die Vertragsfirma der Stadtentwässerung hergestellt.
3. Soweit ein provisorischer Grundstücksanschlusskanal hergestellt wurde, wird dieser von der Stadt unterhalten. Die mit der Unterhaltung verbundenen Kosten sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Sobald die Stadt die Voraussetzungen für die Ausübung des Anschlusszwanges geschaffen hat, wird durch die Vertragsfirma der Stadtentwässerung der provisorische Grundstücksanschlusskanal stillgelegt oder beseitigt. Der Grundstückseigentümer trägt alle Kosten, die hiermit verbunden sind.

§ 5

Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes

- (1) Abwasser darf nicht eingeleitet werden, wenn es aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit und insbesondere Leben und Gesundheit gefährdet,
 - b) die in der Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährdet oder deren Gesundheit beeinträchtigt,
 - c) die öffentlichen Abwasseranlagen angreift, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindert oder gefährdet,
 - d) die Reinigungsleistung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirkt oder mit einer wasserrechtlichen Genehmigung nicht vereinbar ist.
- (2) Insbesondere dürfen die in der Anlage 1 angegebenen Stoffe, Schlämme und hiermit belastete Abwässer nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Von der Einleitung ausgeschlossen sind auch Grund-, Drain-, Quell-, und Bachwasser.
- (3) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind die Grenzwerte der Anlage 2 einzuhalten.
- (4) Sind nachteilige Wirkungen der in Abs. 1 bezeichneten Art zu besorgen, können für einzelne Abwasserinhaltsstoffe in den von Anlage 2 nicht erfassten Fällen Grenzwerte und neben den Grenzwerten, auch nach Anlage 2, auch weitergehende Begrenzungen, z.B. Frachtgrenzwerte und Grenzwerte in innerbetrieblichen Teilströmen, festgelegt werden. Die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kann von einer Vorbehandlung oder einer anderen geeigneten Maßnahme zur Reduzierung der Abwasserinhaltsstoffe abhängig gemacht werden.
- (5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.

- (6) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für die Einleitungen gemäß Abs. 2 und 3 zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles, insbesondere aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten, vertretbar ist. Die Unbedenklichkeit im Hinblick auf Abs. 1 hat der Einleiter auf Anforderung nachzuweisen.
- (7) Wenn die hydraulische Auslastung der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordert oder wenn die schadlose Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers möglich ist, ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftung nach §§ 15, 16 und 17 vorzunehmen.
- (8) Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall von im Sinne des Abs. 1 gefährdenden oder schädlichen Abwässern (z.B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor der Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (9) Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, von über 25 kW bei Ölfeuerung eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
- (10) Die Erteilung einer Genehmigung als Voraussetzung für das Entfallen einer Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung – IndVO – vom 13.8.1992 (GVBl. S. 297) erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der Anforderungen dieser Satzung.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die weitergeleiteten Wässer die Einleitungsbedingungen nach den §§ 5, 12 und 18 dieser Satzung erfüllen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Probenahmeschächten/Probenahmeöffnungen installieren.
- (2)
 - 1. Die Stadt kann dem Einleiter gewerblicher oder industrieller Abwässer eine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Durchführung von im Einzelfall durch die Stadt festzulegenden Abwasserkontrollen und Messungen auferlegen, wenn es nach Art und Menge der Abwassereinleitung geboten erscheint.
 - 2. Die Ergebnisse der Kontrollen und Messungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen. Art und Umfang der Eintragungen können vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung festgelegt werden.

3. Das Betriebstagebuch, die Aufzeichnungen sowie die Daten bei Benutzung automatischer Mess- und Registriereinrichtungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- (3) 1. Einleiter, haben auf Anweisung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung vor der Einleitungsstelle in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle zu erstellen und die für die Abwassereinleitung zuständige Person und einen Stellvertreter zu benennen, soweit dies aus Gründen der Überwachung erforderlich erscheint.
2. Die Stadt kann verlangen, dass bei Gewerbe- oder Industriebetrieben Vorrichtungen für Probeentnahmen eingebaut und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.
3. Den Bediensteten der Stadt ist zu jeder Zeit, in der Abwasser anfällt oder anfallen kann, der Zutritt zu den Probeentnahmestellen und die Entnahme von Abwasserproben zu gestatten. Im Übrigen gilt das Zutrittsrecht gemäß § 16 dieser Satzung.
4. Werden bei Untersuchungen des Abwassers Überschreitungen nach § 5 oder § 12 dieser Satzung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen diese Mängel unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut und die Grundstücke durch eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage erschlossen sind.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der betriebsbereiten Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage den Anschluss des Grundstückes vorzunehmen.
Die Stadt kann die Frist bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Notwendigkeit verkürzen.
Innerhalb der vorgegebenen Frist haben die zum Anschluss Berechtigten die auf ihren Grundstücken vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Die Frist kann auf Antrag, der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung schriftlich zu begründen ist, angemessen verlängert werden, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist. § 13 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Grenzt ein Grundstück nicht unmittelbar an einen Verkehrsraum mit einem betriebsbereiten öffentlichen Kanal an, so hat der Grundstückseigentümer den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dennoch herzustellen, wenn die Zuwegung zu diesem Grundstück an einem Verkehrsraum mit einem öffentlichen Kanal endet. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Leitungsrechte zu erwirken und als Baulast eintragen zu lassen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch den Grundstückseigentümer kann die Stadt von diesem verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (5) Unbebaute Grundstücke kann die Stadt mit einem Grundstücksanschlusskanal versehen, wenn ein Bebauungsplan diese als bebaubar ausweist, oder sie nach sonstigen Vorschriften bebaubar sind. Im Übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (6) Besteht für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes Gefälle, so sind die Grundstückseigentümer zum Bau und Betrieb einer privaten Hebeanlage oder vergleichbaren Einrichtung verpflichtet.
- (7) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.
- (8) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist, soweit dies nach § 5 zulässig ist, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt:
 - 1. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 oder 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 - 2. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalles verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse des Grundstückseigentümers an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Befreiung

kann nur in demjenigen Umfange erfolgen, in dem auch die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die obere Wasserbehörde befreit wurde.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, so hat er vorher die Zustimmung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung schriftlich einzuholen. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt drei Monate im Voraus schriftlich hierüber zu informieren. Sämtliche Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Befreiung wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Stadt stellt für jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht oder ein Anschlussantrag genehmigt ist, einen eigenen Grundstücksanschlusskanal entsprechend der von ihr vorgehaltenen öffentlichen Abwasseranlage für den erstmaligen Anschluss bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschlusskanal für ein einzelnes Grundstück herstellen.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Das setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung, Benutzung und Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
- (3) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstücksanschlusskanals einschl. der Anordnung des Prüf- und Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung bestimmt die Stadt. Die Herstellung, Veränderung, Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus.
- (4) Die Kostentragung richtet sich nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) 1. Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und so zu unterhalten, dass sie diesen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind die in der Anlage 3 unter Nrn. 1- 3

genannten DIN-Normen zu beachten. Die Dichtigkeit sämtlicher Grundstücksentwässerungsanlagen ist vom Grundstückseigentümer zu gewährleisten.

2. Auf dem Grundstück ist an geeigneter Stelle, jedoch innerhalb von 5,0 m hinter der Grundstücksgrenze, ein Prüf- und Reinigungsschacht für Schmutz- und Regenwasser herzustellen. Erfolgt die Abwasserableitung über ein Trennsystem, so kann auf den Prüf- und Reinigungsschacht für Regenwasser verzichtet werden, wenn an den Fallrohren der Dachflächenentwässerung in zugänglicher Höhe Revisionsöffnungen vorhanden sind.
Der Prüf- und Reinigungsschacht muss jederzeit zugänglich sein und bis zur Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt werden.
 3. Der Bauherr hat die Erklärung eines Fachkundigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Entwässerungsanlagen gemäß der genehmigten Planung erstellt wurden und wasserdicht sind.
- (2) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- „Als Rückstauenebene ist der wirksame Entspannungspunkt der öffentlichen Abwasseranlage (Schacht, Straßeneinlauf) – entgegen der Fließrichtung betrachtet – unter Berücksichtigung der zu erwartenden Überstauung von 15 cm für die Anschlussstelle anzunehmen.“
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen. Die Stadt kann eine solche Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist vom Grundstückseigentümer verlangen. Eine Anpassung kann die Stadt auch verlangen, wenn die Anlage nicht mehr den geltenden Bestimmungen i. S. des Abs. 1 Nr. 1 entspricht.
 - (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt, so wird der Grundstücksanschlusskanal beseitigt oder verschlossen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Abscheider

- (1) Auf Grundstücken auf denen aufgrund ihrer gewerblichen oder industriellen Nutzung Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin oder Benzol oder Öle oder Fette in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur sicheren Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) mit Probenahmeschacht einzubauen. Der Probenahmeschacht ist so anzuordnen, dass eine jederzeitige Probenahme möglich ist. Für die Bauausführung gelten die in der Anlage 3 genannten DIN-Normen und das Merkblatt für Abscheider. Für die Bemessung der Abscheideeinrichtung ist eine Regenwassermenge von 200 l/sec x ha anzusetzen. Die Abscheideeinrichtungen für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem

Schwimmerverschluss (selbsttätiger Abschluss) versehen werden. Die Dichtheit der Anlage ist zu gewährleisten. Der ordnungsgemäße Betrieb, die Wartung und die Entleerung sind sicherzustellen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb gelten die in der Anlage 3 genannten technischen Regelwerke.

- (2) Auf schriftlichen Antrag können Abweichungen von den Anforderungen nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 eingehalten werden, oder wenn aufgrund geringerer Konzentration oder Frachten ein Verzicht auf einen Abscheider vertretbar ist. Auf Anforderung hat der Einleiter entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (3) Der Einbau von Abscheideanlagen bedarf der Genehmigung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung. Sofern in der Genehmigung nichts Abweichendes festgelegt wurde, gelten für die Anlage die Grenzwerte für lipophile Stoffe und Kohlenwasserstoffe nach Anlage 2. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Dem Genehmigungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage
 - Bemessung der Anlagenkomponenten
 - bauaufsichtliche Zulassung
 - Grundriss und Schnitt durch die Anlagenkomponenten mit Angabe von NN-Höhen.

Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind oder wenn Veränderungen der Art und Menge des Abwassers dies notwendig machen. Die Genehmigung und deren Nebenbestimmungen gelten auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Grundstücke.

- (4) Für jede Abscheideeinrichtung ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit den Entleerungsbelegen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

Aus dem Betriebstagebuch müssen:

- a) Zeitpunkte und Ergebnisse von Kontrollen, Wartungen und Prüfungen,
- b) Nachweise über vorgenommene Entleerungen (Tag und Menge) sowie den Verbleib des Entleerungsgutes,
- c) Störungen der Abscheideeinrichtung,
- d) Reparaturen der Abscheideeinrichtung zu ersehen sein.

Die Aufbewahrungsdauer des Betriebstagebuches beträgt fünf, für Fettabscheider zehn Kalenderjahre.

- (5) Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung.

§ 13

Abwassergruben

- (1) Kann ein Grundstück nicht an einen betriebsbereiten öffentlichen Kanal angeschlossen werden und ist auch keine betriebsbereite und zugelassene Kleinkläranlage vorhanden, so ist das Schmutzwasser in eine Abwassergrube einzuleiten. Die Stadt hält zur Beseitigung des in Abwassergruben gesammelten Abwassers Einrichtungen vor. Die Stadt ist berechtigt, das Einsammeln und Abfahren des gesammelten Abwassers auf Dritte zu übertragen. Die Errichtung einer Abwassergrube bedarf unbeschadet einer baurechtlich erforderlichen Genehmigung der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Ist die Errichtung der Abwassergrube Teil eines Antrages auf Erteilung einer Bauerlaubnis nach der Landesbauordnung, so ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Bauerlaubnis beim städtischen Bauaufsichtsamt einzureichen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwassergrube auf seinem Grundstück auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Zuwegung von 3,50 m Breite für das Entsorgungsfahrzeug herzustellen und ganzjährig befahrbar zu halten. Hierbei ist von einer Achslast von 13 Tonnen des Entleerungsfahrzeuges auszugehen. Der Abstand vom Entleerungsfahrzeug bis zur Abwassergrube darf maximal 15,0 m betragen. Der Höhenunterschied zwischen dem Standpunkt des Entleerungsfahrzeuges und der Sohle der Abwassergrube darf maximal 6,0 m betragen.

Die Abwassergrube ist für einen Wasserverbrauch von 150 l pro Einwohner und Tag sowie für einen Abfahrhythmus von 14 Tagen auszulegen. Je Wohneinheit mit mehr als 70 qm Wohnfläche werden mindestens 4 Personen angesetzt. Das nutzbare Volumen einer Abwassergrube muss mindestens 8,0 cbm betragen.

- (3) Die Entleerung des in Abwassergruben gesammelten Abwassers wird von der Stadt Koblenz oder durch einen von ihr beauftragten privaten Dritten vorgenommen. Die Grundstückseigentümer haben die Stadt von der Notwendigkeit einer Entleerung mindestens eine Woche vor dem gewünschten Abfuhrtermin zu benachrichtigen. Die Stadt kann auf diese Benachrichtigung verzichten, wenn sie das Abwasser regelmäßig oder zu vorher bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Zeiten abholt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit zum festgesetzten Zeitpunkt entleert werden kann.
- (4) In die Abwassergrube darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden. Für die Einleitung in die Abwassergrube gelten die Einleitungsbeschränkungen des § 5 dieser Satzung ebenfalls. Besondere Beseitigungspflichten nach § 53 LWG bleiben unberührt. Das durch Viehhaltung, z.B. in landwirtschaftlichen Betrieben, anfallende Schmutzwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (5) Das Abwasser der Abwassergrube geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über, ausgenommen im Entsorgungsgut vorgefundene Wertgegenstände, die als Fundgegenstände behandelt werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

- (6) Sobald an das Grundstück ein betriebsbereiter öffentlicher Kanal herangeführt wurde, besteht Anschlusszwang gemäß § 7 dieser Satzung. Nicht benötigte Abwassergruben sind stillzulegen und ordnungsgemäß zu verfüllen oder rückzubauen. Sie können nach entsprechender Reinigung und Desinfektion als Zisternen zum Auffangen von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt werden.

§ 14

Kleinkläranlagen

- (1) Die Stadt hält zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen gesammelten Fäkalschlammes Einrichtungen vor. Die Stadt ist berechtigt, das Einsammeln und Abfahren des gesammelten Fäkalschlammes auf Dritte zu übertragen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Zuwegung von 3,50 m Breite für das Entsorgungsfahrzeug herzustellen und ganzjährig befahrbar zu halten. Hierbei ist von einer Achslast von 13 Tonnen des Entleerungsfahrzeuges auszugehen. Der Abstand vom Entleerungsfahrzeug bis zur Kleinkläranlage darf maximal 15,0 m betragen. Der Höhenunterschied zwischen dem Standpunkt des Entleerungsfahrzeuges und der Sohle der Kleinkläranlage darf maximal 6,0 m betragen.
- (3) Die Entleerung des in Kleinkläranlagen gesammelten Fäkalschlammes wird von der Stadt Koblenz oder durch einen von ihr beauftragten privaten Dritten vorgenommen. Die Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit zum festgesetzten Zeitpunkt entleert werden kann.
- (4) 1. Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik und nach den Auflagen der für die wasserrechtliche Erlaubnis zuständigen Wasserbehörde herzustellen. Zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Eigenbetrieb ist eine Vereinbarung zu schließen, in der u.a. die Planung, der Bau und der Betrieb der Kleinkläranlage geregelt werden. Mit dem Bau und Betrieb einer neuen Kleinkläranlage darf der Grundstückseigentümer erst beginnen, wenn die Vereinbarung von dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung rechtswirksam unterschrieben ist und die erforderliche Genehmigung der oberen Wasserbehörde vorliegt.
2. Entsprechen vorhandene Kleinkläranlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen und werden deshalb von der zuständigen Wasserbehörde als Voraussetzung zur Genehmigung Maßnahmen an der Kleinkläranlage verlangt, ist die Anlage vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten nachzurüsten. Eine Umwandlung in eine Abwassergrube ist nicht zulässig, wenn die Entleerung einer Abwassergrube für die Stadt wegen technischer Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Aufwands nicht zumutbar wäre.
- (5) Werden auf einem Grundstück im Außenbereich oder bei Grundstücken, für die § 4 Abs. 1 gilt, Neubauten errichtet oder baugenehmigungspflichtige Umbauten vorgenommen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt eine Kleinkläranlage bei Bedarf zu erweitern oder eine solche zu errichten, wenn die

Entleerung einer Abwassergrube für die Stadt wegen technischer Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Aufwands nicht zumutbar wäre.

- (6) Sobald an das Grundstück ein betriebsbereiter öffentlicher Kanal herangeführt wurde, besteht Anschlusszwang gemäß § 7 dieser Satzung. Nicht benötigte Kleinkläranlagen sind stillzulegen und ordnungsgemäß zu verfüllen oder rückzubauen. Sie können nach entsprechender Reinigung und Desinfektion als Zisternen zum Auffangen von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt werden.

§ 15

Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

- (1) Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen der schadlosen Beseitigung bzw. Verwertung von Niederschlagswasser (Versickerung, Verdunstung oder Nutzung von Niederschlagswasser), das auf den bebauten und/oder befestigten Flächen eines Grundstücks anfällt.

Dezentrale Anlagen zur Niederschlagsbewirtschaftung sind insbesondere:

- a) Begrünte Dächer (intensive/extensiv),
 - b) Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) Regenwassernutzungsanlagen (z.B. Zisternen mit Garten- oder Brauchwassernutzung),
 - d) Oberirdische Anlagen zur Verdunstung (z.B. Retentionsgrünflächen, Verdunstungsmulden).
- (2) Bei Neubauten oder baulichen Änderungen ist das Konzept der Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Stadt – Eigenbetrieb Stadtentwässerung – abzustimmen und im Entwässerungsantrag nach §§ 16, 17 in den Planunterlagen darzustellen, insbesondere auch, wie die schadlose Ableitung sichergestellt wird bzw. wohin das Niederschlagswasser bei Funktionsstörungen oder Überlastung abfließt. Die Niederschlagswasserbewirtschaftungsmaßnahmen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik zu planen, herzustellen und zu betreiben.
- (3) Für die Errichtung von oberirdischen (Mulde mit belebter Bodenzone) und/oder unterirdischen Versickerungseinrichtungen (Rigole, Rohrrigole, Versickerungsschacht) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Eine Kopie des mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Versickerungskonzeptes ist dem Entwässerungsantrag beizufügen.

Die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist unter Beachtung nachbarrechtlicher Vorschriften bzw. der Belange Dritter wasserrechtlich genehmigungsfrei.

- (4) Wenn eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht oder nur teilweise realisierbar ist, sind mit der Stadt - Eigenbetrieb Stadtentwässerung - geeignete

Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abzustimmen und in den Entwässerungsantrag nach §§ 16, 17 einzuarbeiten. Die Bemessung der Rückhalteeinrichtung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 16

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung für einen Neubau

- (1) Der erstmalige Anschluss eines Grundstücks an die städtischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei der Errichtung eines Neubaus, sowie die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Der Antrag ist zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Genehmigung gilt nur für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung. Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder nach § 5 notwendig sind. Die Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum.
- (3) Für die Errichtung der Entwässerungsanlagen gelten die in der Anlage 3 genannten DIN-Vorschriften über Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke.
- (4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:
 1. Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers,
 2. Erläuterungsbericht, in dem die Struktur der Grundstücksentwässerung und die geplanten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und Regenwassernutzung gem. Ziffern 9 und 10 ausführlich beschrieben werden; ist eine Einleitung gewerblicher und/oder industrieller Abwässer vorgesehen, sind deren Zusammensetzung und deren stofffrachtbezogene (Teil)Menge(n) anzugeben,
 3. Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage in den angrenzenden öffentlichen Straßen-/Wegeparzellen und der ggf. bereits auf dem Grundstück vorhandenen privaten Abwasseranlagen; sollen bestehende Grundleitungen weiter verwendet werden, müssen diese den Anforderungen des § 17 Abs. 5 entsprechen und sind in den jeweiligen Planwerken gem. Ziffer 11 darzustellen,
 4. Flächenbilanz des Grundstücks, differenziert nach Größe und Art
 - der befestigten und abflusswirksamen Flächen (z.B. Dachflächen, Zufahrten, Wege, Lagerflächen, Parkplätze) und
 - der nicht befestigten Flächen (z. B. Grünflächen, Gartenbereiche)

sowie:

- eine Zuordnung nach deren Nutzung (z. B. Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche) und
 - Ausweisung der Flächen von oberirdischen und/oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die als Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen vorgesehen sind (z. B. Gründächer, Mulden, Rigolen),
 - Ausweisung der Flächen, wohin das Niederschlagswasser aus den Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung schadlos abfließen kann,
5. Bemessung der Sammel- und Grundleitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung getrennt nach Schmutz- und Regenwasser,
 6. Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der benötigten Anschlüsse, im Trennsystem getrennt nach Schmutz- und Regenwasser
 7. Angabe der Rückstauenebene und Darstellung der Absicherung gegen Rückstau (Rückstauverschluss, Hebeanlage),
 8. Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks - unabhängig von der Grundstücksgröße
 9. Darstellung der mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten und als genehmigungsfähig testierten Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3,
 10. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Regenwassernutzung mittels Zisternen o. ä. zur Gartenbewässerung und/oder für Toilettenspülungen,
 11. Planwerke:
 - Liegenschaftskarte im geeigneten Maßstab einschließlich Darstellung der Eigentumsgrenzen und Eintragung der Baukörper,
 - Freiflächenplan im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben in „m ü. NHN“,
 - Grundleitungsplan (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen,
 - Grundrisspläne (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen, insbesondere Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Abscheideanlagen gem. §12,
 - Schnitte durch Grund-, Sammel-, Fall-, und Anschlussleitungen getrennt nach Schmutz- und Regenwasser im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben in „m ü. NHN“.
- (5) Die Anzahl der Antragssätze ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planer zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Planwerke erforderliche

Darstellung der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage stellt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Antragsteller auf Anfrage in Form eines Kanalbestandsplanes zur Verfügung.

Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.

§17

Antrag auf Änderung einer bestehenden entwässerungstechnischen Genehmigung für Umbau-, Erweiterungsmaßnahme oder Nutzungsänderung

- (1) Die Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Stilllegung des Anschlusses eines Grundstücks an die städtischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Umbau- und/oder Erweiterungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen, bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Der Antrag ist gemeinsam mit dem Bauantrag bei der Stadt – Bauaufsichtsamt - einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen an dem bestehenden Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung. Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder nach § 5 notwendig sind. Die Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum.
- (3) Für die Durchführung der Maßnahmen gelten die in Anlage 3 aufgeführten DIN-Vorschriften über Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:
 1. Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers,
 2. Liegenschaftskarte im geeigneten Maßstab einschließlich Darstellung des Bereiches, in dem die baulichen Veränderungen geplant sind,
 3. Beschreibung der Umbaumaßnahme, einschließlich Art der Maßnahme (z.B.) Anbau, Nutzungsänderung, Sanierung) und der Auswirkung auf die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Erforderlichkeit neuer Anschlussleitungen, zusätzlicher Abläufe), unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5,
 4. Grundleitungsplan (M.: 1: 100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten geänderten Entwässerungsanlagen einschließlich Revisions-schächten, insbesondere Rückstauverschlüssen, Hebeanlagen und Abscheideanlagen gem. § 12,
 5. Pläne der betroffenen Gebäudeabschnitte (i. d. R. Grundriss und Schnitt (M.: 1:100)), mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen und dem Anschlusspunkt/Übergang zur Bestandsgrundleitung,

6. Flächenbilanz (nur bei geänderten Außenflächen), in tabellarischer Aufstellung differenziert nach „Bestand“ und „Geplant“ und nach Größe und Art
 - der versiegelten, abflusswirksamen Flächen und
 - der unversiegelten Flächen,
 7. Angabe der Rückstauenebene und Darstellung der Absicherung gegen Rückstau (Rückstauverschluss, Hebeanlage),
 8. bei Bestehen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser Klärung seitens des Antragstellers mit der zuständigen Wasserbehörde, ob eine Änderung des Bescheides aufgrund der Vergrößerung der an die Versickerungsanlage angeschlossen Flächen erforderlich ist; grundsätzlich besteht die wasserrechtliche Anzeigepflicht,
 9. bei Bestehen von Einleitungsbeschränkungen (gedrosselte Einleitungsmenge für das Niederschlagswasser) Neuberechnung und Nachweis, dass diese auch bei der geplanten Änderung/Erweiterung eingehalten werden.
- (5) Die Einbindung bestehender Grundleitungen in das geänderte bzw. erweiterte Grundleitungssystem setzt voraus, dass der Grundleitungsbestand funktionsfähig und dicht ist, die Untersuchung des Grundleitungsbestands durch fachkundige Personen ausgewertet wird und die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen in die Antragsunterlagen in den jeweiligen Planwerken gem. Abs. 4 Ziffern 3 und 4 eingearbeitet sind sowie dessen Verlauf bekannt ist.
Bestehende Grundleitungsverläufe können mittels Kamerabefahrung hinsichtlich deren Lage und Zustand erfasst werden.
- (6) Die Anzahl der Antragssätze ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planer zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Planwerke erforderliche Darstellung der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage stellt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Antragsteller auf Anfrage in Form eines Kanalbestandsplanes zur Verfügung. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.“

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Die Bediensteten des Eigenbetriebes Stadtentwässerung sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen.
Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonstigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Stadt ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise freigestellt wurde.
- (4) Die mit der Überprüfung beauftragten Personen haben sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers in geeigneter Form auszuweisen.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder -besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen verlangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder -besitzer ist insbesondere verpflichtet, über Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (3) Ist infolge einer Störung eine Beeinträchtigung der städtischen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu besorgen oder gelangen in diese von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe oder Wässer, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen dieses unverzüglich dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung mitzuteilen.
- (4) Auflagen und Bedingungen wasserrechtlicher Genehmigungsbescheide sowie Messergebnisse, die der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen sind, müssen dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung mitgeteilt werden.
- (5) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage führt, ist dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen der Stadt geeichte Wasserzähler zur Messung der zufließenden Brauchwassermenge zu installieren.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Stadt vorab schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. der Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 20

Sondereinleiter

- (1) Abwässer, bei denen die Einleitungsbedingungen nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht eingehalten werden, dürfen nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung oder Einleitungsgenehmigung eingeleitet werden. Dies gilt auch für Abwässer, Schlämme oder Rückstände, die direkt in die Kläranlage eingeleitet werden, sofern sie nicht bereits nach § 13 oder 14 für die Einleitung zugelassen sind.
- (2) Überschreitet das CSB/BSB (chemischer Sauerstoffbedarf / biologischer Sauerstoffbedarf)-Verhältnis bei der Einleitung in die städtischen Einrichtungen im Mittel den Wert von 3,5, so ist bei Überschreitung eines mittleren CSB von 1000 mg/l für die Einleitung eine schriftliche Erlaubnis erforderlich, sofern eine Jahresschmutzwassermenge von 1000 cbm überschritten wird.
- (3) Die Einleitung von Abwässern in die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, deren Jahresschmutzfracht um mehr als 720 kg CSB über der doppelten Jahresschmutzfracht der Normaleinleitung liegt, ist nur gestattet, wenn zwischen dem Einleiter und der Stadt ein Sondereinleitervertrag geschlossen wird. Die Jahresschmutzfracht der Normaleinleitung wird ermittelt aus der Normalverschmutzung, die mit 700 g CSB pro cbm festgesetzt ist, multipliziert mit der Jahresschmutzwassermenge. Die erhöhte Jahresschmutzfracht wird ermittelt aus der Schmutzkonzentration des CSB vor der Einleitung abzüglich der doppelten Normalverschmutzung, multipliziert mit der eingeleiteten Jahresschmutzwassermenge.
- (4) Ein Sondereinleitervertrag ist auch erforderlich, wenn bei der Überwachung der Einleitung in mindestens zwei von fünf Fällen eine Schmutzkonzentration über 1.400 g CSB pro cbm festgestellt wurde und die aus dem höchsten gemessenen Wert der Schmutzkonzentration und der eingeleiteten Jahresschmutzwassermenge ermittelte Jahresschmutzfracht um mehr als 720 kg CSB über der doppelten Jahresschmutzfracht der Normaleinleitung liegt.
- (5) In dem Sondereinleitervertrag wird ein Zuschlag zum Schmutzwasseranteil der Abwassergebühr festgelegt, der sich aus der erhöhten Jahresschmutzfracht in Gramm, dividiert durch den Faktor 1.400 und multipliziert mit den anteiligen Kosten der Abwasserreinigung ergibt.
- (6) Die Anträge auf Zulassung einer Sondereinleitung sind möglichst frühzeitig zu stellen. Dem Antrag sind eine Beschreibung des Betriebes oder der sonstigen Tätigkeit, bei der das Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen. Der Einleiter hat sicherzustellen, dass die Einleitung mit anderen landesrechtlichen Bestimmungen, z.B. Abfallrecht, Indirekteinleiterverordnung, vereinbar ist. Für den Einleiter gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, sofern in der Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Bestimmt werden können andere oder ergänzende Einleitungsbedingungen, Anforderungen im Hinblick auf die Abwasservorbehandlung, Art und Häufigkeit der Probenahme, die Vorgehensweise zur Ermittlung der Schmutzwasserkonzentration und der Schmutzwassermenge.
- (7) Die Zulassung wird in der Regel zeitlich befristet und kann widerrufen werden.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Der Verursacher hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Werden die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und Fäkalschlammabeseitigung durch höhere Gewalt (wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder andere Naturereignisse) außer Betrieb gesetzt oder treten durch höhere Gewalt Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen ein, besteht kein Anspruch auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens.
- (5) Die Eigentümer der an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke haben diese gegen den Rückstau von Abwässern aus den städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu sichern. Für den durch Rückstau entstandenen Schaden haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt, indem er:
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge oder Genehmigungen (§4 Abs.3, §§ 16 und 17) oder entgegen den Genehmigungen (§§ 16 und 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§4 Abs.1 und 2, §§ 10 und 11) herstellt, oder Anschlüsse ohne Genehmigung (§§ 16 und 17) stilllegt,
 2. sein Grundstück nicht innerhalb der vorgegebenen Frist anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft oder Anträge stellt (§§ 7, 10, 11 und 13 Abs. 6),
 3. entgegen § 8 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,
 4. Abwasser entgegen den Bestimmungen des § 5 oder des § 20 einleitet,
 5. Fäkalschlamm oder Abscheidegut entgegen den Bestimmungen der §§ 12, 13 oder 14 beseitigt,
 6. die festgelegten Abwasserkontrollen oder Messungen nicht durchführt oder nicht durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen

schafft oder Betriebstagebücher nicht ordnungsgemäß führt oder aufbewahrt oder nicht die notwendigen Unterlagen vorlegt (§§ 6, 12),

7. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, 4 und 8, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3) oder Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4, § 18 Abs. 2)
8. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3),
9. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 13 Abs. 3, § 19 Abs. 3, 6 und 7) oder Erklärungs- oder Auskunftspflichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 bis 5) oder Duldungs- oder Hilfeleistungspflichten (§ 18 Abs. 1, 3) nicht nachkommt,
10. Grundstücksentwässerungsanlagen, Abscheider, Abwassergruben oder Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt oder betreibt (§§ 11 bis 14).

Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die Stadtverwaltung Koblenz.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in Gruben angesammelten Abwassers (Abwassersatzung) vom 14.12.1992 in der Fassung vom 30.12.2009 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 15.12.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Abwassersatzung

Gemäß § 5 Abs. 2 dürfen insbesondere Stoffe, Schlämme und Wässer mit folgenden Inhaltsstoffen oder folgender Herkunft nicht in die Abwasseranlage gelangen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z.B.

Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Kieselgut, Stoffe aus Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressen, Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. abgeschwemmte Stoffe, z.B. aus dem Betrieb von Abfallzerkleinerer,
5. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe sowie polyzyklische Aromate,
6. alle weiteren Stoffe, die nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Abfallgesetze (in den jeweils gültigen Fassungen), anderweitig zu beseitigen sind oder den abfallrechtlichen Nachweispflichten unterliegen,
7. gasförmige Stoffe und Wasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen, z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, enthält,
8. Stoffe, die giftig, gefährlich explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im Klärwerk bedeuten, z.B.
Säuren und Laugen,
Benzin, Phenol, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser, Kalkreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern, Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer, farbstoffhaltige Wässer, Karbide, die Acetylen bilden, und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen, radioaktive Stoffe

(Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt erteilt wird.),

9. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Wasser (z.B. solches mit Pflanzenschutz- oder Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten oder pharmazeutischen Produkten, Desinfektionsmitteln, Reinigungs- oder Beizmitteln),
10. Wässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird.

Anlage 2 zur Abwassersatzung

Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Abwasserinhaltsstoffe sind folgende Grenzwerte in der Stichprobe einzuhalten:

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 ° C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5
höchstens 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlamm-
abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen
Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage
erforderlich ist 10 ml/l (*), nach 0,5 Std.
Absetzzeit
(*) zur Kontrolle anderer Werte können auch
niedrigere Werte festgelegt werden, z.B. 0,3 ml/l
für toxische Metallhydroxide
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette)
gesamt 300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffindex
(gesamt) 20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene
(AOX) 1 mg/l
 - b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) 0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel Vereinbarung erforderlich
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	Sb	0,5 mg/l
Arsen	As	0,1 mg/l
Blei	Pb	1 mg/l
Cadmium	Cd	0,2 mg/l
Chrom	Cr	1 mg/l
Chrom-VI	Cr	0,2 mg/l
Cobalt	Co	2 mg/l

Kupfer	Cu	1 mg/l
Nickel	Ni	1 mg/l
Selen	Se	1 mg/l
Silber	Ag	1 mg/l
Quecksilber	Hg	0,1 mg/l
Zinn	Sn	5 mg/l
Zink	Zn	5 mg/l
Aluminium und Eisen	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbeseitigung und –reinigung auftreten	

7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	NH ₄ -N+NH ₃ -N	150 mg/l
	b) Stickstoff aus Nitrit,	NO ₂ -N	10 mg/l
	c) Cyanid gesamt	CN-	20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
	e) Sulfat	SO ₄ 2 -	600 mg/l
	f) Sulfid, leicht freisetzbar (DIN 38405 D 27)	S ²⁻	2 mg/l
	g) Fluorid	F-	50 mg/l
	h) Phosphor gesamt	P	25 mg/l
	i) wirksames Chlor	Cl ₂	0,5 mg/l

8.	Weitere organische Stoffe		
	a) Phenolindex wasserdampf flüchtig (halogenfrei)	100 mg/l	
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	

9.	Spontane Sauerstoffzehrung		
		100 mg/l	

Soweit nach § 55 LWG bei einem Einleiter eine Indirekteinleitergenehmigung andere Werte vorschreibt, gelten diese Werte, sofern die Stadt keine weitergehenden Festlegungen trifft. Untersuchungsmethoden siehe ATV Merkblatt M 115 (Anlage 3)

Anlage 3 zur Abwassersatzung

- 1) Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden Teil 1 bis. einschl. Teil 7
DIN EN 752 – 1 bis einschl. DIN – EN 752 – 7
- 2) Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teile 3,4,30,100
DIN 1986 – 3
DIN 1986 – 4
DIN 1986 – 30
DIN 1986 – 100
- 3) Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
Teil 1 bis einschl. Teil 5 DIN EN 12056 – 1 bis einschl. DIN EN 12056 – 5
- 4) Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
DIN EN 1610
- 5) Abscheider für Leichtflüssigkeiten
DIN EN 858 – 1 und DIN EN 858 – 2 DIN 1999 - 100
- 6) Abscheideanlagen für Fette
DIN EN 1825 – 1 und 1825 – 2 DIN 4040 - 100
- 7) Merkblatt: Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle aus Betriebsstätten zur Wartung,
Reinigung, Betankung und Demontage von Fahrzeugen
(Mai 2003 Herausgeber: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz)
- 8) Merkblatt: Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 2 Anforderungen, ATV-
DVWK M 115